

AGB

Allgemeine Geschäfts- und Mandatsbedingungen Versicherungsberaterin Claudia Netterdon (nachfolgend AGB)

Zwischen Claudia Netterdon, Trillerweg 8, 66117 Saarbrücken (nachfolgend: Versicherungsberaterin) und dem Auftraggeber (nachfolgend: Mandant) wird ein Dienstleistungsvertrag (nachfolgend: Mandat) geschlossen. Die berufsrechtlichen Regelungen der Versicherungsberaterin ergeben sich aus § 34 e GewO und §§ 59-68 VVG. Die Anlagen 1-3 zu den AGB werden Bestandteil dieser AGB.

Anlage 1: Erstinformation gem. § 11 VersVermVO

Anlage 2: Widerrufsbelehrung

Anlage 3: Musterwiderrufs-Formular

Die unverbindliche Beratungsanfrage eines Interessenten begründet kein Mandatsverhältnis. Unverbindliche Beratungsanfragen sind bis zum Zustandekommen eines Mandatsvertrages gem. § 2 AGB kostenfrei. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Versicherungsberaterin auf unverbindliche Beratungsanfragen ein Angebot zu erstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Interessent bei Anfrage seine Kontaktdaten (Vor- und Zuname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) nicht vollständig nennt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verträge, die zwischen der Versicherungsberaterin und dem Mandanten geschlossen werden sowie für schriftlich oder mündlich erteilte Folgeaufträge und für das gesamte Online-Angebot der Versicherungsberaterin. Der Mandant oder Interessent kann die Bestätigung über die Kenntnisnahme der AGB auch per E-Mail oder durch Anklicken der entsprechenden Auswahlbox in Online-Formularen erteilen.

§ 2 Vertragsabschluss

Das Mandatsverhältnis kommt durch schriftliche Annahme des Beratungsangebotes durch den Interessenten zustande. Es erfolgt eine Bestätigung, dass die Angebotsannahme bei der Versicherungsberaterin eingegangen ist. Annahme und Bestätigung können per Post, Fax oder per E-Mail erfolgen. Die Annahme des Beratungsangebotes wird auch ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung in den Fällen angenommen, wenn der Interessent mit dem Beratungsangebot angeforderte Unterlagen zusendet bzw. online übermittelt oder eine Vorschusszahlung oder Terminvereinbarung tätigt.

§ 3 Widerrufsrecht für Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande kommen

Der Mandant wird mit Anlage 2 zu diesen AGB auf sein Widerrufsrecht und die Folgen des Widerrufs ordnungsgemäß hingewiesen. Mit Anlage 3 zu diesen AGB erhält der Mandant ein Formular für den Widerruf, welches er für den Widerruf nutzen kann, aber nicht muss.

§ 4 Mandatsbearbeitung / Mandatsumfang

Mandatsgegenstand ist stets der vertraglich vereinbarte Beratungsauftrag. Dieser hängt nicht von einem bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg ab, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbart wurde.

Die Tätigkeit der Versicherungsberaterin erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Hierbei wird stets angenommen, dass die Informationen, die vom Mandanten geliefert werden, vollständig und korrekt sind. Der Mandatsumfang richtet sich nach dem erteilten Auftrag.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Zur erfolgreichen Mandatsbearbeitung ist die Versicherungsberaterin auf die Mitarbeit des Mandanten angewiesen. Der Mandant verpflichtet sich, der Versicherungsberaterin sämtliche benötigten Informationen auf erste Anforderung und auf Verlangen auch schriftlich zur Verfügung zu stellen. Sofern die Versicherungsberaterin bei Mandaten ohne Bevollmächtigung gegenüber Dritten im Hintergrund mitarbeitet, verpflichtet sich der Mandant, ohne Rücksprache mit der Versicherungsberaterin eigene Handlungen gegenüber Dritten zu unterlassen. Der Mandant verpflichtet sich weiterhin zur zügigen Mitarbeit. Sofern erforderliche Informationen oder Unterlagen auf erste Anforderung nicht eingereicht werden, erinnert die Versicherungsberaterin den Mandanten unter Fristsetzung. Fruchtkloser Fristablauf oder ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten stellen einen wichtigen Kündigungsgrund gem. § 10 dieser AGB dar.

§ 6 Vergütung

Die Höhe und Fälligkeit der Vergütung ergibt sich aus dem unterbreiteten Beratungsangebot oder der individuellen Honorarvereinbarung.

a) Zeitvergütung

Bei vereinbarter Zeitvergütung nach Stundensatz wird im 15-Minuten-Takt abgerechnet. Mit der Rechnung erhält der Mandant eine detaillierte Aufschlüsselung des Zeitaufwandes in tabellarischer Form.

Die Höhe des Stundensatzes ergibt sich aus dem Beratungsangebot oder der Honorarvereinbarung. Bei mehreren Einzeltätigkeiten pro Tag wird nur die letzte Viertelstunde aufgerundet. Ein Kostenlimit kann vereinbart werden.

b) Pauschalvergütung

Bei Pauschalvergütungen wird mit dem unterbreiteten Beratungsangebot oder der Honorarvereinbarung ein bestimmter Beratungsumfang definiert. Wird dieser Beratungsumfang überschritten, wird der Mehraufwand per Zeitvergütung gem. § 7 b) dieses Vertrages in Rechnung gestellt. Der Stundensatz ergibt sich aus dem unterbreiteten Beratungsangebot oder der Honorarvereinbarung. Ein Kostenlimit kann bei Zeitvergütung vereinbart werden.

c) Auslagen

Für Post- und Telekommunikationsdienste können 20% des Nettohonorars in Rechnung gestellt werden, maximal jedoch 20,00 €. Für Fahrten, die die Beraterin aufgrund einer Beratung unternimmt, werden pro km 0,60 € zzgl. 19% Mehrwertsteuer berechnet.

§ 7 Zahlungsverzug

Die Höhe und Fälligkeit der Vergütung ergibt sich aus dem unterbreiteten Beratungsangebot oder der individuellen Honorarvereinbarung.

Die erstellten Rechnungen sind auf erste Anforderung fristgerecht auszugleichen. Bei Zahlungsverzug behält sich die Versicherungsberaterin vor, weitere Beratungsdienstleistungen erst zu erbringen, wenn die offene Rechnung beglichen ist und/oder künftige Beratungsdienstleistungen nur gegen Vorauskasse zu erbringen. Bei wiederholter verspäteter Zahlung und erfolgter Kündigungsandrohung, stellt dies einen wichtigen Kündigungsgrund nach § 10 dieser AGB dar.

§ 8 Leistungserbringung

Die Versicherungsberaterin erbringt die vereinbarte Leistung so bald wie möglich. Ein konkreter Zeitpunkt für die Leistungserbringung kann nur dann zugesagt werden, wenn der Herrschaftsbereich ausschließlich bei der Versicherungsberaterin liegt. Ist die Versicherungsberaterin auf Zuarbeit oder Erteilung von Auskünften Dritter angewiesen, kann die Leistung erst dann erbracht werden, wenn alle benötigten Auskünfte und Informationen vorliegen.

§ 9 Urheberschutz

Alle von der Versicherungsberaterin an Mandanten oder Interessenten überlassenen Fragebögen, Formulare oder Auswertungen unterliegen dem Urheberschutz und dürfen ohne Genehmigung der Versicherungsberaterin nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Kündigung

Der Mandant kann das Mandatsverhältnis jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist und ohne Begründung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Bis zur Kündigung erbrachte Leistungen sind vom Mandanten zu vergüten. Die Versicherungsberaterin kann das Mandatsverhältnis ebenfalls kündigen, sofern der Mandant gegen seine Mitwirkungs- oder Zahlungsverpflichtungen verstoßen hat oder wenn das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist. Bis zur Kündigung erbrachte Leistungen sind vom Mandanten zu vergüten.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle der Kündigung durch die Versicherungsberaterin wird diese zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch die Handlungen vornehmen, die zumutbar sind und die keinen Aufschub dulden. Ein Hinweis auf entsprechende Fristen und die Aufforderung zur Suche eines geeigneten anderen Rechtsbeistandes vor Fristablauf, entbindet die Versicherungsberaterin von weiteren notwendigen Handlungen, wenn der drohende Fristablauf noch mindestens 4 Wochen in der Zukunft liegt.

§ 11 Haftung / Verjährung

Die Versicherungsberaterin unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden mit der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme in Höhe von 1,5 Mio. Euro. Für leicht fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle sind die Ansprüche des Mandanten auf diese Summe beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden oder für vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle. Die Fristen richten sich nach dem Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12 Kontaktaufnahme / Datenschutz / Verschwiegenheit

Der Mandant/Interessent willigt ausdrücklich ein, dass die Versicherungsberaterin ihn jederzeit mittels sämtlicher Medien (z.B. Telefon, Brief, Fax, E-Mail) kontaktieren darf. Diese Einwilligung kann der Mandant/Interessent jederzeit beschränken oder widerrufen. Bei Fernberatungsmandanten ist die Einwilligung zur Kontaktaufnahme per E-Mail unerlässlich. Auf die Sicherheitsrisiken wird der Mandant/Interessent ausdrücklich aufmerksam gemacht. Die Versicherungsberaterin darf zweck- und personenbezogene Daten des Mandanten/Interessenten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen erheben, speichern und verarbeiten. Der Mandant/Interessent hat jederzeit das Recht auf kostenlose Auskunft über seine gespeicherten Daten. Die Versicherungsberaterin ist dazu verpflichtet, über sämtliche Tatsachen, die ihr im Rahmen des Mandates zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Mandant hat die Versicherungsberaterin ausdrücklich schriftlich von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Das gesetzliche Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 383 ZPO bleibt unberührt.

§ 13 Besondere Bedingungen für die Nutzung der Internetpräsenz

www.versicherungskoenner.de

Die inhaltliche Richtigkeit der Artikel, Informationen und sonstigen Dokumente wird ausdrücklich nicht gewährleistet. Eine besondere Nutzung oder die Rechtssicherheit von den kostenfrei zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Dokumenten wird nicht gewährleistet. Eine Nutzung der Artikel, Informationen und sonstigen Dokumente liegt in der Eigenverantwortung des Verwenders. Eine Haftung hierfür wird ausgeschlossen.

§ 14 Schlussbestimmung

Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der Versicherungsberaterin. Dies gilt nur soweit der Mandant als Kaufmann gem. § 38 I ZPO anzusehen ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.